



Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag für Beratungsboxen in Postfilialen (AGB)

1. Geltungsbereich AGB / Anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind anwendbar auf die vertragliche Beziehung zwischen der Post als Vermieter (nachfolgend «Post») und deren Kunden/innen als Mieter (nachfolgend «Mieter») und regeln die Vermietung und Nutzung von Beratungsräumlichkeiten (genannt Beratungsbox) in posteigenen Filialen.

Sie gelten für die Buchung und Vorbereitung, Übernahme, Nutzung und Abgabe der Beratungsbox und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Leistungen der Post erfolgen ausschliesslich zu den Konditionen in diesen AGB. Die AGB liegen den publizierten Angeboten bei und werden zum Vertragsbestandteil, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Anderes vereinbaren. Mit der Buchung akzeptiert der Mieter die AGB. Die AGB werden bei Vertragsabschluss Vertragsbestandteil.

Soweit in Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (insbesondere Art. 253 ff. OR) sowie die zugehörige bundesrätliche Verordnung über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG).

2. Vertragsabschluss

Die publizierten Offerten der Post sind unverbindlich.

Die vom Mieter getätigte Buchungsanfrage ist für den Mieter verbindlich.

Es steht der Post frei, Buchungen direkt anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Nimmt die Post die Buchungsanfrage direkt an, kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung (E-Mail) der Post zustande und endet automatisch mit Ablauf der befristeten Mietdauer. Die Buchungsbestätigung beinhaltet die Bezeichnung beider Vertragsparteien, Bezeichnung und Standort des vermieteten Raums, Mietdauer, Mietzins, Verwendungszweck und Stornierungsbedingungen.

Die Post kann auf eine Buchungsanfrage des Mieters eine spezifische Mietofferte unterbreiten. Der Mieter hat die Mietofferte per E-Mail oder schriftlich innerhalb der in der Mietofferte genannten Frist anzunehmen. Der Vertrag kommt nur bei fristgerechter Annahme zu den in der Mietofferte offerierten Bedingungen zustande und endet automatisch mit Ablauf der befristeten Mietdauer.

3. Stornierungsbedingungen

Der Mieter ist berechtigt, die Buchung resp. den Vertrag vor Beginn der Mietdauer zu nachfolgenden Konditionen zu stornieren:

- Mehr als 14 Wochentage vor Mietbeginn: Kostenreduktion zu 100% / keine Kostenfolge für Mieter
- Ab 1 Tag vor Mietbeginn und nach Mietbeginn: 0% Kostenreduktion / volle Entschädigung gemäss Vertrag geschuldet

Die Stornierung hat in jedem Fall schriftlich bis 12:00 Uhr MEZ (Mitteleuropäische Zeit) an dem entsprechenden Tag zu erfolgen.

4. Preis (Mietzins)

Alle Preise sind in Schweizer Franken und verstehen sich exklusive allfällige anwendbarer Mehrwertsteuer.

Der Mietzins ist im Voraus zu bezahlen. Die Post ist berechtigt, Aufwendungen im Zusammenhang mit verspäteten Mietzinszahlungen dem Mieter in Rechnung zu stellen. Sofern der

Mieter über eine Rechnungsbeziehung zur Post verfügt und keine Einschränkungen aufgrund nicht oder verspätet bezahlter Rechnungen bestehen, kann er die Option wählen, den Mietzins per Rechnung zu bezahlen. In dem Fall wird die Rechnung nach Beendigung des Mietverhältnisses durch die Post ausgestellt.

5. Dauer

Das Mietverhältnis wird auf eine befristete Dauer abgeschlossen (Art. 255 Abs. 2 OR). Die Mietdauer (inkl. Mietbeginn und Mietende) richtet sich nach den Bestimmungen in der Auftragsbestätigung.

Nach Ablauf der Mietdauer endet das Mietverhältnis automatisch und ohne Kündigung.

6. Übergabe / Rückgabe

Die Post übergibt dem Mieter die Beratungsbox zu Beginn der gebuchten Mietdauer gemäss Buchung. Ein Anspruch auf Neuwertigkeit besteht nicht.

Die Rückgabe der Beratungsbox hat unmittelbar nach Ablauf der Mietdauer zu erfolgen. Der Mieter hat die Beratungsbox geleert und gereinigt abzugeben und den Schlüssel abzugeben. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht nicht nach, kann die Post für jede angebrochene zusätzliche Stunde eine Konventionalstrafe von CHF 100.- verlangen und defekte oder fehlende Gegenstände dem Kunden in Rechnung stellen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Mieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten und insb. der fristgerechten Rückgabe der Beratungsbox.

7. Zugang

Die Beratungsbox kann nur über die öffentlichen Zugänge während den ordentlichen Öffnungszeiten der Postfiliale betreten werden.

8. Nutzungsordnung

Der Mieter gebraucht die Beratungsbox ausschliesslich zum in der Mietbestätigung umschriebenen Zweck. Eine anderweitige Nutzung ist verboten.

Der Mieter ist verpflichtet, auf die übrigen Nutzer vor Ort Rücksicht zu nehmen, die Beratungsbox mit Sorgfalt zu gebrauchen und vor Schaden zu bewahren. Der Mieter hat alle Vorkehrungen zu treffen, um den ordentlichen Betrieb der Postfiliale nicht zu stören oder zu gefährden. Für Schäden, die auf eine unsorgfältige und vertragswidrige Benutzung zurückzuführen sind, ist der Mieter schadenersatzpflichtig.

Ausserhalb der gebuchten Beratungsbox dürfen keine Flächen und Räume genutzt werden.

Bauliche Veränderungen an der Beratungsbox sind nicht gestattet. Der Mieter hat die Beratungsbox wie er sie übernommen hat zurückzugeben.

Der Zugang zu fliessendem Wasser und die Benützung der sanitären Anlagen werden mit der zuständigen Person in der Filiale geregelt. Deren Anordnungen, insbesondere bezüglich Sicherheit, ist unbedingt Folge zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf fliessend Wasser und/oder Benützung der sanitären Anlagen.

Es stehen dem Mieter kein Internet- oder Druckerzugang zur Verfügung.

Das Mietobjekt wird dem Mieter zur persönlichen Nutzung übergeben. Buchungen sind an den Mieter gebunden und nicht

übertragbar. Bei Übergabe der Beratungsbox können Mitarbeitende der Post eine Identifikation verlangen.

Zur Sticherstellung eines geordneten Betriebs können detailliertere Regeln in einer Hausordnung festgelegt werden, welche für alle Personen vor Ort (insb. Mieter, Nutzer, Besucher, Kunden sowie deren Hilfspersonen und Angestellte) verbindlich ist.

Allfällige Mängel sind vom Mieter der Post umgehend zu melden. Unterlässt der Mieter die Meldung, so haftet er für den Schaden, der der Post daraus entsteht.

Die mietende Person ist selbst für die Entsorgung der entstandenen Abfälle zuständig.

9. Verbotene Tätigkeit

Der Mieter ist verpflichtet über alle erforderlichen Bewilligungen (z.B. Betriebsbewilligungen) für die beabsichtigte Nutzung zu verfügen. Die Einholung ist Sache des Mieters. Eine Nutzung ohne entsprechende Bewilligungen ist verboten.

Die Nutzung des Mietobjekts für Leistungen, Angebote oder dergleichen im Bereich der Netzöffnungsbranchen der Post (d.h. Banken, Versicherungen, Krankenkassen sowie Gesundheit) unterliegen besonderen Zulassungsvoraussetzungen und können nicht über popshops.com gebucht werden.

Die Nutzung des Mietobjekt für gesetzeswidrige, sittenwidrige und/oder vertragswidrige Zwecke ist verboten. Insbesondere nicht erlaubt sind:

- Tätigkeiten, die gegen die Interessen der Post verstossen
- Tätigkeiten im Kerngeschäftsbereich der Post und ihrer Konzerngesellschaften (Sendungs- und Personentransporte, Zahlungsverkehrsdienstleitungen etc.)
- Unlautere oder irreführende Geschäfte und Geschäftspraktiken
- Persönlichkeitsverletzende, sittenwidrige, pornografische, religiöse, gewaltverherrlichende oder sonst wie schädliche Tätigkeiten, wobei insbesondere die Erstellung und Verbreitung von Materialien mit vorgenannten Inhalten verboten ist.
- Es ist untersagt, alkoholische Getränke und Spirituosen, Tabakwaren und Heilmittel (Liste A und B oder C und D, bei denen gesetzliche Einschränkungen nicht eingehalten werden) zu verkaufen oder verbreiten.
- Tätigkeiten, die in anderer Weise gegen gesetzliche Vorschriften verstossen.
- Verbreitung von Daten die Schadsoftware enthalten (z.B. Viren, Trojaner)
- Verstösse gegen Rechte an geistigem Eigentum (z.B. Urheberrechte, Markenrechte etc.)
- Unrechtmässige Beschaffung von Informationen von anderen Mietern oder der Post
- Tätigkeiten, die einen aggressiven Verkauf beinhalten (Hardselling)

Der Kunde ist für die korrekte Nutzung verantwortlich und verpflichtet sich, die aufgelisteten Grundsätze einzuhalten und das Mietobjekt ausschliesslich gemäss dem vereinbarten Verwendungszweck zu benützen.

Es besteht keine Pflicht der Post, die Nutzung auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen. Bei einer Verletzung der aufgelisteten Grundsätze stellt der Kunde die Post von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

Die Post kann zudem die Vermietung der Beratungsbox ablehnen oder abbrechen, wenn diese gegen die Grundsätze verstossen. Dieser Entscheid liegt allein im Ermessen der Post.

10. Beschriftung / Werbung

Das Anbringen von Signeten, Beschriftungen und Werbung ist untersagt.

11. Versicherungen

Es ist Sache des Mieters, zweckmässige Sachversicherungen abzuschliessen.

12. Haftung

12.1 Haftung der Post

Der Kunde hat allfällige Schäden nachzuweisen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf den vereinbarten Mietzins beschränkt. Die Post haftet insbesondere nicht für entgangene Gewinne oder Folgeschäden.

12.2 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die der Post, ihren Mitarbeitenden sowie Dritten durch die Vertragsverletzung und durch die Nutzung der Beratungsbox entstanden sind, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Stellt die Post nach Beginn der Mietdauer fest, dass gegen den genehmigten Verwendungszweck verstossen wird, hat sie da Recht, den Vertrag per sofort zu beenden. Die Vergütung bleibt in vollem Umfang geschuldet.

13. Zutrittsrecht des Vermieters

Die Post (oder ihre Vertreterin) ist berechtigt, das Mietobjekt zur Wahrung ihrer Eigentumsrechte und in anderen begründeten Fällen zu betreten.

14. Geheimhaltung

Die Empfangende Partei verwendet vertrauliche Informationen ausschliesslich für den vereinbarten Zweck.

Jede erfolgte oder drohende Verletzung dieser Vereinbarung ist der anderen Partei unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.

Die Empfangende Partei erbringt auf Anfrage den Nachweis der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

Der Post kann den Vertragsabschluss vom Abschluss einer zusätzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungserklärung abhängig machen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Post- und Fernmeldegeheimnis zu achten und Mitarbeitende der Post nicht zu veranlassen, ihre Geheimhaltungspflichten zu verletzen.

15. Auskunftsrecht

Die Post ist berechtigt Informationen aus diesem Vertrag weiterzugeben, soweit sie aus Vertrag und/oder Gesetz dazu verpflichtet ist (z.B. Bekanntgabe der Konditionen bei Untervermietung an Grundeigentümer).

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein, ungültig werden oder als ungültig erklärt werden, sind dadurch sämtliche übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind in gegenseitiger Absprache unter den Parteien durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

17. Zuständigkeit / Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dem Mietvertrag sind – unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen – der Schlichtungsbehörde für Mietstreitigkeiten zu unterbreiten.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis gilt der Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache.

Bern, Mai 2023